

Nr. 34.

General-Visitations-Receß der Westfälischen Pfarreien, vom
14. Jul. 1798.

Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, &c. &c.

Wir haben Uns die Protocole der von Unserm Westfälischen Commissarii ecclesiastico abgehaltenen Visitation sämtlicher Pfarreien des Westes Necklinghausen nebst dessen darüber erstatteten Berichten gehörigst vorlegen lassen. Da Wir nun hiedurch verschiedene Gebrechen wahrgenommen haben, welche dem christlichen Unterricht und der Erbauung des Uns anvertrauten Volkes nachtheilig, den Verordnungen Unseres Erzstiftes zuwider, oder der bessern Bildung der Jugend hinderlich sind: so haben Wir Uns gnädigst entschlossen, folgende Stücke aus Erzbischöflicher Macht gnädigst zu verordnen. — — So viel 1. den öffentlichen Gottesdienst betrifft: so haben Wir:

a) bemerkt, daß in denen, der Pause und Besserung vorzüglich gewidmeten Fastensonntagen in den meisten Pfarrkirchen Unseres Westes, keine Nachmittagsandachten eingeführt sind, wodurch sich die Landleute häufig bewegen finden, den wiewohl entfernten Städten zuzueilen; wobei sie nicht selten statt Nahrung ihrer Andacht, Gelegenheit zu Ausschweifungen finden. Diesen Mangel auf eine dauerhafte Art abzuheilen, wollen Wir, daß frührohn an allen Sonntagen der heil. Fastenzeit der bey dem Volke beliebte sogenannte Kreuzweg unseres Erlösers, so wie derselbe in den beiden Städtischen Pfarreien Dörsten und Necklinghausen dermalen besteht, abgehalten, an den 3 letzten Tagen der Charrwoche aber eine nachmittägliche Bet- oder Betrachtungsstunde einzuführt werde.

b) Wenn öffentliche Gebete von Uns oder Unserm General-Bicarii ausgeschrieben werden, ohne daß dabei bestimmt wird, worin dieselbe bestehen sollen: so haben sämtliche Pastoren, mehrerer Einiformigkeit wegen, nach der Bestimmung unsers Westfälischen Commissarii sich zu richten.

c) Da noch nicht in allen Kirchen Unseres Westes der deutsche Kirchengesang eingeführt ist, so werden sämtliche Pastoren sich dessen Einführung um so eifriger angelegen seyn lassen, je mehr es durch Gründe und Erfahrung erweisbar ist, daß ein allgemeiner und verständlicher Kirchengesang die Andacht und Erbauung vermehre, die Aufmerksamkeit rege erhalte, und andere sich einschleichende minder zweckmäßige Andachtbücher entferne.

d) Um für die Bequemlichkeit der Parochianen Unser Westes zu sorgen, welche alle zu gleicher Zeit zur Kirche zu gehen gehindert sind, wollen Wir, daß allen bey einer Kirche befindlichen Bicarien, Kaplanen, geistlichen Schullehrern, oder Familienbeneficiaten, künftighin die Stunde, an welcher sie ihre Messen zu lesen haben, von ihren Pastoren bestimmt werde, wobei Wir Uns zu der Willigkeit der leichteren versehen, daß sie bey dieser Austheilung Gleichheit, soweit möglich beobachten, und auf Alter, auch sonstige Berufsgeschäfte eines jeden Rücksicht nehmen wer-

den; da aber verschiedene Bicarien sich der persönlichen Resibenz bisher an entzogen, und andurch den mehrmahl wiederholten Synodalverordnungen sträflich entgegen gehandelt haben, so wollen Wir,

e) daß solche von ihren Pastoren vorgeladen werden, und sodann persönlich sich in loco beneficii einfinden, oder eine sie hievon befreyende Erzbischöfli. Dispensation vorlegen. Gegen jene, so beides vernachlässigen, werden Wir nach der Strenge der kanonischen Gesetze verfahren.

f) Die Neigung zum Pfarrgottesdienst wird bey dem Volke nicht wenig vermehrt durch den äußern Anstand, mit dem er verrichtet wird. In dieser Hinsicht ist die Reinlichkeit der Kirchen, der Opfergesäße und priesterlichen Kleidungen kein unbedeutender Gegenstand der Wachsamkeit der Seelsorger. Iwar ertheilen die Synodal-Verordnungen Unseres Erzstiftes hierüber bereits die zweckmäßigen Vorschriften; da aber diese nicht in allen Händen sind, so werden Wir die darin enthaltenen Weisungen durch unsern Westfälischen Commissar sämtlichen Pastoren in deutscher Sprache mittheilen lassen, damit sie solche selbst denjenigen Zusätzen, welche sie nach Erforderniß des Locals oder ihrer sonstigen Verhältnisse hinzufügen für gut befinden werden, ihren Küstern, denen die Sorge für Ordnung und Reinlichkeit ihrer Kirchen oblieget, als Instruction und Richtschnur ihres Benehmens vor schreiben, und selbe in Zukunft daraus beeidigen.

g) Da Wir mit Vergnügen die heilsamen Wirkungen der hier und da bestehenden Einrichtung bemerkt haben, nach welcher die Männer und Jünglinge auf einer Seite der Kirche: Weiber und Mädchen auf der andern, die Kinder aber in den vordersten, der Communicantenbank zunächst stehenden Bänken, und zwar ebenfalls einerseits die Knaben und andererseits die Mädchen, ihre Plätze nehmen: so wollen Wir, daß diese Einrichtung in den sämtlichen Kirchen Unseres Westes Necklinghausen eingeführt werde. Da jedoch dieser Einrichtung nichts mehr im Wege steht, als das angebliche Eigenthumsrecht gewisser Kirchendanke: so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß diese ordnungswidrige Auszeichnung, fernerhin aufhöre, und außer den Kirchendankessen und Provisören, sich fernerhin Niemand aus der Gemeinde eine besondere Bank anmaße, so mit die Kirchenseite sämtlich gemeinschaftlich seyen.

h) Da es in den harten Wintermonaten vorzüglich auf entlegenen Bauerschaften für die Gesundheit der neugeborenen Kinder manchmal von nachtheiligen Folgen zu seyn pflegt, wenn sie, um die h. Taufe zu empfangen, zur Pfarrkirche getragen werden müssen; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß die Pfarrer in den 3 Wintermonaten: Dezember, Januar und Februar den Eltern, wenn sie es verlangen und geziemend darum ansuchen, die Erteilung der Kindestaufe in dem Geburthause, und zwar ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Standes, nicht erschweren sollen.

i) Da der Pfarrgottesdienst hier und da durch weit herumgehende Prozessionen gestört, oder wohl gar zu größerer Gemächlichkeit der Herumwallenden, gegen die Vorschriften der Kirche unter freiem Himmel gehalten wird, wodurch die zurückgebliebene Gemeinde des ihr schuldigen Pfarrdienstes beraubt wird: so wollen Wir nicht nur den besagten Missbrauch aufgehoben wissen, sondern verordnen hiemit zugleich, daß fer-

merhin der Pfarrgottesdienst in der hiezu bestimmten Pfarrkirche gehalten, mit den Procesionen aber solche Einrichtung getroffen werde, daß sie entweder vor Haltung der hohen Messe wieder zurückkommen, oder erst nach selber ausgeführt werden.

k) Empfehlen Wir nicht nur sämmtlichen Pastoren die strengste Verfolgung der im Jahre 1779 von Unserem Kurvorfaßer erlassenen Verordnung, in Betreff der genauen Führung und Collationierung der Sterb- Tauf- und Copulationsbücher, sondern wollen dieselbe auch dahin ausgedehnet wissen, daß fernerhin:

1) Jeder Pfarrer nebst obigen Büchern auch ein Verzeichniß der Geftirnen führe, damit nicht die sich öftmalen über den Empfang der heil. Firmung ergebende Ungewisheit zu deren Wiederholung Anlaß gebe, oder bey Ertheilung der heil. Weihen Zweifel über deren Empfang entstehen.

2) Haben die Pastoren am Ende jedes Monats und Jahres in ihren Büchern zu bemerken, wie viel Knaben und wie viel Mädchen zur Welt gekommen, und wie viel Erwachsene und Kinder von beiden Geschlechtern geforben sind, und das Summarium hieron am Ende eines jeden Jahrganges umserm Bestischen Commissario in duplo zugehen zu lassen, damit er ein Exemplar davon an uns und das andere an Unsern Statthalter Westf. Becklinghausen befördere.

3) Werden sämmtliche Pastoren über ebenbesagte Tauf-, Sterb- und Trauungsbücher, zur Erleichterung des Nachschlagens, alphabetische Register fernerhin zu führen haben.

1) Endlich verordnen Wir in Rücksicht der Begründisse, daß selbe sämmtlich gemeinschaftlich und alle Kirchhöfe umzäunet seyn; so wie nemlich einerseits von diesen Dertzen der Verweisung und menschlicher Hinfälligkeit aller Stolz und Eitelkeit entfernt seyn muß: so ist es auf der andern Seite auch billig, daß sie gegen jeden andern verunehrenden Gebrauch durch Umzäunung gesichert werden.

Mit der Haltung des Gottesdienstes steht 2) die Aufsicht über die Sitten in der engsten Verbindung.

In dieser Hinsicht werden sämmtliche Pastoren:

a) Unser im Jahr 1793 in Betreff der Kirchenenden erlassene Verordnung, nach denen in den Synodalstatuten sowohl als der Ueberhaupteten näheren Bestimmungen in Ausübung zu bringen haben. Sie werden demnach Sorge tragen, daß, wo derley Sendgerichte in Verfall gerathen sind, selbe baldigst mit rechtschaffen, in gutem Rufe stehenden und berideten Schaffen befreit werden, welche, gemeinschaftlich mit dem Pastor, öffentliches Vergerniß oder öffentliche Vergehen zu bestrafen, andere aber, deren Vergehen nicht notorisches sind, durch Ermahnungen und Warnungen zurecht zu weisen suchen werden. Nebst dem werden sie dem Pastor bei Verwaltung der Kirchengüter mit Rath und That an Handen gehen, auf die Beobachtung der Erzbischöflichen Verordnungen ein wachsames Auge haben, die Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken, durch Zureden dazu ermuntern, und des Armenwesens sich nach Kräften annehmen. So ehrenvoll aber auch diese Bestimmung der Sendgerichte ist, so sehr steht an manchen Orten ihrer Errichtung das allgemeine Vorurtheil entgegen. Die Pastoren werden demnach vorversammt in den öffentlichen Religionsvorträgen selbes zu bestreiten, und

ihre Pfarrgenossen über den wahren Endzweck dieser wohlthätigen Maßhalt zu belehren haben. Um jedoch dieselbe gegen jeden Zadel zu sichern, und im Fall entstehender Klagen ihr Benehmen rechtferigen zu können, werden die Pastoren entweder selbst oder durch einen der Pfarrgeistlichen oder Schaffen ein Protocoll über sämmtliche Verhandlungen der Sendgerichte zu führen haben. Was die Verwendung der Excessistengelder betrifft, so wird von Seiten des Erzbischöf. Officialates — dem diese Anstalten untergeordnet sind, den Pastoren die nähre Weisung zugehen.

b) Erneuern Wir hiermit die schon mehrmalen erlassene Verordnungen, durch welche die Schließung der Wirthshäuser während dem Pfarrgottesdienste unter den schärfssten Strafen geboten wird; sämmtliche Seelsorger werden demnach die so oft wiederholten diesfäligen Verordnungen ihren Pfarrgenossen nochmalen bekannt machen, sie zu deren Befolgung ernstlich ermahnen, die dagegen sich Verfehlende aber bey den Sendgerichten, und im Falle fernerter Weigerung bey der weltlichen Obrigkeit zur unnachlässlichen Vollziehung der edicimäßigen Strafen aufzuzeigen haben.

c) Eben so ist durch mehrere Landesherrliche Verordnungen das nächtliche Schwärmen bereits verboten worden; da aber dessen unerachtet, das sogenannte Kränzen, der Todten sich bisher erhalten hat, und solches nicht nur dem Betragen eines Christen bey Todesfällen ganz zuwider ist, sondern auch zu manchen Auszuschweifungen und Sünden Anlaß giebt: so wollen Wir anmit die auf Abschaffung ähnlicher Missbräuche abzweckende Verordnungen wiederholet, und das sogenannte Kränzen der Todten aufgehoben wissen. Sämmtliche Pastoren, in deren Pfarrreien besagter Unzug herrschet, werden demnach das Volk darüber unterrichten, und die Sendgerichte sowohl als Obrigkeit auf selben aufmerksam machen.

3) Der dritte Hauptgegenstand des Pfarramtes ist die Sorge für Arme und Not leidende; und den Unterricht der Jugend. Wir versehen Uns zwar zu sämmtlichen Seelsorgern, daß sie diesem wichtigem Theile ihres Amtes als treue Haushälter und Väter der Armen nachkommen werden; um jedoch dieselben auch allen unverdienten Vorwürfen eigenmächtiger, parteiischer oder blos willkürlicher Austheilung der Armengelder zu entziehen, so verordnen Wir hiermit:

a) daß fernerhin bey deren Bertheilung der Armenprovisor jedesmal beuziehen sey, welcher, als ein in Eid und Pflichten stehender Mann, ebenfalls die Vermuthung einer bescheidenen Verschwiegenheit für sich haben muß.

b) Da es unstreitig größerer Verdienst ist, der Armut vorzubeugen, als selbe demnächst durch wohlthätiges Almosen zu lindern: so waren Uns die Bemühungen, durch welche einige Pastoren die Errichtung von Strick- und Spinninstituten befördert haben, sehr wohlgefällig; Wir ermahnen demnach nicht nur sämmtliche Pastoren zu ähnlicher Sorgfalt, sondern empfehlen ihnen vorzüglich und angelegenlich, als eines der kräftigsten Mittel gegen Armut und Dürftigkeit, die Errichtung der Industrialschulen. Sie werden daher die diesfälige Bemühungen Unserer im Weste Becklinghausen gnädigst niedergeleschen Schulcommission nach Kräften zu unterstützen, und die Mittel dazu nach Möglichkeit zu erleichtern

suchen; die Erfahrung aller jener Orte, wo dieses wohlthätige Institut Wurzel gesetzt hat, und die Mädchen in allen ihrem Stande zukommen den Handarbeiten; die Knaben aber in Veredlung der Obstbaumfrüchte, Unterricht erhalten haben, hat uns überzeugt, daß mit dem Emporkommen besagter Anstalt auch das Wachsthum des Wohlstandes unzertrennlich verbunden war.

e) Müssen Wir die unterm 10. August v. J. wegen dem Schulbesuch der Pastoren, der Vorbereitung der zu den ersten heil. Sacramenten gehenden Kinder, und den gemeinschaftlichen Communionsäften der Jugend, erlassene Verordnung hier nochmals wiederholen, und versehnen uns zu sämtlichen Seelsorgern ernstlich, daß sie in dieser so höchst wichtigen Angelegenheit sich keine Versäumniss werden zur Last kommen lassen.

f) Verdient auch die Erhaltung des Pastoral- und Kirchenvermögens eine besondere Rücksicht. Diesemnach weisen Wir nochmalen:

a) sämtliche Pastoren und sonstige Verwalter milder Stiftungen zur genauesten Beobachtung der unter dem 17ten März v. J. erlassenen gnädigsten Verordnung hiemit an,

b) wollen Wir dieß auch dahin erweitert wissen, daß auch Pastoren und Vicarien ihre Pastoral und Beneficialbücher nach eben dem Exemplar fertigen, nach welchem die Hauptbücher über das Kirchenvermögen gefertigt werden müssen.

c) Damit durch Brand oder sonstige Unfälle, die Litteralien einzelner Kirchen nicht zu Grunde gehen, so wollen Wir, daß in Gemäßheit der Synodalstatuten Art. 6. Cap. 1. §. 2. nach gehöriger Collationirung mit den Originalien und Widimation der Copien eine Abschrift der sämtlichen Kirchen, Pfarr- und Beneficial-Hauptbücher zum Commissariaturhiv gegeben werde.

d) Da kleine unbedeutende Kapitalien sehr oft, der traurigen Erfahrung zu Folge, gegen bloße Handscheine ausgetauscht sind, und sonach verloren gehen: so wollen Wir, daß im Weigerungsfall einer gerichtlichen Obligation, vor und nach derley kleinen Kapitalien aufgekündet, in größere Summen zusammen geworfen, und demnächst gerichtlich ausgeliehen werden.

e) Da die Grundstücke der Kirchen, Pastoren, Armen &c. meistens nicht vermessen und ihre Gränzen nicht berichtiget sind, und daher, zur Vermeidung aller Irrungen, die Nachter seit unendlichen Jahren zum grössten Nachtheil der Kirchen und Armen bey ihren alten Pachtecontracten verblieben: so wollen Wir, um beyden Nebeln auf einmal abzuhelfen, daß fernerhin alle Grundstücke nach der Verordnung der Synodalstatuten Art. 12. Cap. 3. §. 2. meßsietend verpachtet, und aus dem hieraus sich ergebenden Gewinn oder Überthuſz die Vermessungskosten bestritten werden.

f) Da der schlechte Zustand der meisten Kirchen-Archive den Verlust wichtiger Litteralien und der darin enthaltenen Geschäftsan nach sich zieht, so verordnen Wir hiemit, daß binnen Jahresfrist selbe geordnet, und an trockne, gegen Faulniß geschützte und Feuerfreye Orte gebracht werden. Diejenigen, so bey der nächsten Visitation diesem Befehle nicht

genau nachkommen seyn werden, sollen den daraus entstehenden Nachtheil selbst zu vergüten angewiesen werden.

g) Wollen Wir, daß größerer Sicherheit wegen sämtliche Westfälische Pfarrkirchen der Westfälischen Brudersocietät einverlebt werden; damit jedoch der hieraus entspringende Vortheil nicht durch zweckwidrige und irrite Anschläge einzelner Pastoren vereitelt werde: so hat der Anschlag für sämtliche diese Kirchen, von Unserm Westfälischen Commissar mit Buziehung eines Werkverständigen zu geschehen.

h) Da mehrere Pastoralegebäude aus Nachlässigkeit, Unerschaffenheit oder ungeeigneter Sparsamkeit so schlecht hergestellt sind, daß sie einer ferneren Ausbesserung nach Verlauf weniger Jahre bereits wieder bedürfen: so werden Wir, um diesem Uebel entgegen zu arbeiten, Normalbauplane, so wie solches bey den Schulhäusern bereits geschehen ist, entwerfen lassen, nach welchen künftig alle Pastorenate erbaut werden sollen.

i) Da die Entrichtung der Stolgebühren bei Reichtum der Sacramenten der Sterbenden den kirchlichen Gesetzen schmuggrad zuwider, und von den bedenklichsten Folgen ist: so wollen Wir, daß fernerhin derley Abgaben ein für allemal abgesetzt und verboten seyn sollen. Um jedoch die Pastoren für diesen Abgang zu entschädigen, so sollen künftighin die Kopulations-Gebühren auf 2 Rthlr. 80 Stbr. für den Pastoren, für den Küster aber 1 Rthlr. festgesetzt seyn. Wir hegen zu sämtlichen Seelsorgern das Vertrauen, daß sie diesen Unsern Vorschriften mit jener Genauigkeit nachkommen werden, die ihre heil. Pflichten gegen Gott, gegen Uns und gegen ihre Pfarrkirche von ihnen erfordern, und wollen, daß sie über deren Vollzug und die Art desselben in den beiden folgenden Jahren Unserm Westfälischen Commissario einen ausführlichen Bericht erstatthen, die Visitationskosten aber nach der ihnen zuguthienden rata aus den Kirchenmitteln an befohlen Unsern Commissar entrichten. Gegeben Frankfurt am M. den 14. Julius 1798.

(L. S.)

Maximilian Franz Kurfürst.

Nr. 35.

Verordnung wegen Unterhaltung der Schulen im Herzogthum Westphalen und Westre Recklinghausen, vom 26. Octbr. 1799.

Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, &c. Nach uns zugekommenen Anzeigen entsteht in Unserm Herzogthume Westphalen und Westre Recklinghausen häufig die Frage: Ob die Ortschaften einer Pfarrgemeinde, welche aus eintretenden erheblichen Gründen, die Erlaubnis erhalten haben, zum Unterrichte ihrer Kinder eigene Schulgebäude anzulegen, und eigene Schullehrer anzustellen, ferner verbunden seyen, zu Errbauung, und Unterhaltung der Hauptpfarrschule beizutragen?